

# **S a t z u n g**

## **DER STADT GIENGEN AN DER BRENZ**

### **über Erlaubnis und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen**

#### **-Sondernutzungssatzung-**

**vom 16. Februar 1995**

**in der Fassung vom 22. November 2001**

Aufgrund der §§ 16 und 19 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung vom 11.05.1992 (GBl. S. 330, ber. S. 683), i. V. mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 578, berichtigt S. 720), mit den zwischenzeitlich ergangenen Änderungen, zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.11.1993 (GBl. S. 657) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 15.02.1982 (GBl. S. 57), mit den zwischenzeitlich ergangenen Änderungen, geändert am 15.12.1986 (GBl. S. 465), zuletzt geändert am 16.02.1995 hat der Gemeinderat der Stadt Giengen an der Brenz am 22.11.2001 folgende Satzungen beschlossen:

## **§ 1**

### **Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Gemeinde- und Kreisstraßen, sowie für Landesstraßen, soweit die Stadt Baulastträger ist.

## **§ 2**

### **Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

- (1) Die Benutzung öffentlicher Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis (§ 16 Abs. 1 Straßengesetz).

Dies gilt nicht, wenn eine solche Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf oder wenn diese sie besonders zulässt: ferner wenn die Benutzung einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist (§ 16 Abs. 6 Straßengesetz).

- (2) Die Erlaubnis kann ausgesetzt oder verweigert werden, wenn die Straßenfläche anderweitig benötigt wird. Dies gilt insbesondere bei der Einrichtung von Baustellen, bei Verkehrsumleitungen oder Veranstaltungen, oder wenn besondere Umstände eine Benutzung nicht zulassen.

### **§ 3**

#### ***Erlaubnisantrag***

Anträge auf Erteilung der Erlaubnis sind mit Angaben über Art und Dauer der Sondernutzung schriftlich oder mündlich bei der Stadtverwaltung einzureichen. Zum Antrag können Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonstiger geeigneter Weise verlangt werden.

### **§ 4**

#### ***Sondernutzungsgebühr***

- (1) Für die Sondernutzung werden Gebühren nach dieser Satzung und dem beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben.

Regelt sich die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen (z. B. nach der StVO, der LBO usw.), so entstehen für diese Inanspruchnahme ebenfalls Gebühren nach dieser Satzung, wenn es sich hierbei um eine Sondernutzung handelt.

- (2) Sondernutzungsgebühren werden nicht erhoben
1. für Plakattafeln, wenn sie von politischen Parteien oder Wählervereinigungen aus Anlass von Wahlen aufgestellt werden,
  2. für Informationsstände politischer Parteien und karitativer und gemeinnütziger Organisationen,
  3. für Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die bis zu einer Höhe von 3 m nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen,
  4. für die Inanspruchnahme von öffentlicher Verkehrsfläche bis zu 24 Stunden durch Container oder Baumaterial,
  5. für das Aufstellen von Fahrradständern,
  6. in sonstigen Fällen, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient.
- (3) In besonderen Fällen der Nutzung von Straßen kann auf eine Gebührenerhebung verzichtet werden, wenn in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine andere Gegenleistung für die Sondernutzung festgelegt ist.
- (4) Auf Märkte und Wochenmärkte findet diese Satzung keine Anwendung.

- (5) Die Erhebung einer Verwaltungsgebühr für die Bearbeitung des Antrages nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 08.11.2001 bleibt unberührt.

## **§ 5**

### ***Gebührenfestsetzung***

- (1) Für die Sondernutzung an den in § 1 bezeichneten Straßen werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis (Anlage) erhoben.
- (2) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die zeitlich begrenzt bewilligt werden, in einmaligen Beträgen, im Übrigen in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahresbeträgen festgesetzt. Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzende Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben. Beginnt oder endet die Sondernutzung im Laufe eines Rechnungsjahres, so ist bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr zu entrichten.
- (3) Von der Erhebung einer Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient.
- (4) Für die öffentlichen Märkte in Giengen verbleibt es bei den besonderen Gebührenregelungen.

## **§ 6**

### ***Gebührensschuldner***

- (1) Gebührensschuldner ist
1. der Antragsteller oder der Sondernutzungsberechtigte oder
  2. wer eine Sondernutzung ausübt, ohne hierzu berechtigt zu sein, oder
  3. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7**

### ***Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld***

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder der Genehmigung oder Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 Satz 2. Wird die Sondernutzung ohne Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, entsteht die Gebührenschuld mit der Ausübung. Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, so entsteht der Anspruch auf die Sondernutzungsgebühr für das erste Jahr bei der Erteilung der Erlaubnis; der Anspruch auf die nachfolgende Gebühren entsteht mit Beginn der folgenden Rechnungsjahre.
- (2) Die Sondernutzungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig. Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festgesetzt sind, wird der auf das laufende Rechnungsjahr entfallende Betrag sofort, die folgende Jahresbeträge werden mit Beginn eines jeden Rechnungsjahres ohne Bekanntgabe fällig. Gebühren, die in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig.

## **§ 8**

### ***Unerlaubte Sondernutzungen***

- (1) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, einer Ausnahmegenehmigung, Erlaubnis oder Baugenehmigung.
- (2) Die Verpflichtung zur Gebührentrichtung für eine unerlaubte Sondernutzung wird durch ein in derselben Angelegenheit durchgeführtes Bußgeldverfahren nicht berührt.

## **§ 9**

Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenbemessung zugrunde liegenden Zeitraumes, so ist ein angemessener Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet.

## **§ 10**

### ***Anwendung des Kommunalabgabengesetzes***

Soweit diese Satzung oder gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, sind auf Sondernutzungsgebühren die nach dem Kommunalabgabengesetz für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

## **§ 11**

### ***Inkrafttreten***

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Giengen an der Brenz über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 02. Oktober 1986 außer Kraft.

### ***Hinweis***

nach § 4 Abs. 4 Satz 4 GemO:

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Giengen geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Giengen/Brenz, den 22.11.2001  
Bürgermeisteramt

gez.  
Stahl  
Oberbürgermeister